

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Erlenbach (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

vom 15.11.2016

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Erlenbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Erlenbach erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebühren werden nach der Erteilung eines SEPA-

Lastschriftmandats eingezogen. Die Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde Erlenbach ist nicht zulässig.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Erlenbach vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde Erlenbach vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 3 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch der Kinderkrippe und des Kindergartens

		Kinderkrippe	Kindergarten
Kategorie 1:	1 bis 2 Stunden	100,00 €	---
Kategorie 2:	2 bis 3 Stunden	105,00 €	---
Kategorie 3:	3 bis 4 Stunden	110,00 €	95,00 €
Kategorie 4:	4 bis 5 Stunden	115,00 €	100,00 €
Kategorie 5:	5 bis 6 Stunden	120,00 €	105,00 €
Kategorie 6:	6 bis 7 Stunden	125,00 €	110,00 €
Kategorie 7:	7 bis 8 Stunden	130,00 €	115,00 €
Kategorie 8:	8 bis 9 Stunden	135,00 €	120,00 €
Kategorie 9:	9 bis 10 Stunden	140,00 €	125,00 €

- (2) Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Erlenbach, so wird auf die insgesamt zu entrichtende Benutzungsgebühr der beiden Kinder ein Abschlag von 10 % gewährt. Für alle weiteren Kinder einer Familie, die gleichzeitig die Kindertageseinrichtung besuchen, wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Hier wird jeweils das Kind mit der geringsten Buchungszeit von der Gebühr befreit.
- (3) Ferienbuchungen und Kurzzeitbuchungen können von Kindern bis einschließlich des zweiten Grundschuljahres genutzt werden. Sie sind vor Beginn des Kindergartenjahres festzulegen. Die Gebühr richtet sich nach der unter Abs. 1 gebuchten Kategorie. Bei Buchungstagen bis zu einer Höhe von maximal 15 Tagen wird eine Monatsgebühr, ab 16 Tagen bis 30 Tagen werden zwei Monatsgebühren und ab dem 31. Tag werden drei Monatsgebühren fällig.

Die Ferienbuchungen und Kurzzeitbuchungen sind zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres (01.09.) festzulegen.

- (4) Gebühren für warmes Mittagessen werden gesondert festgelegt.

§ 7

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87,88 und 92a des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

§ 8

Beitragsentlastung

Im letzten Jahr im Kindergarten, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 f., 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die Gebühr nach § 6 Abs. 1 um € 100,- reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

*

**§ 6 dieser Satzung wurde mit der 1. Änderungssatzung vom 15.05.2017 geändert.
(Amtsblatt Ausgabe 05/2017 vom 19.05.2017)**